

Führerschein aus dem Ausland

Bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein deutsches Gericht werden viele auf die Idee kommen, den Führerschein im Ausland zu machen. Die Länder der Europäischen Union hatten ein Abkommen geschlossen, wonach sie die ausländischen Führerscheine anerkennen müssen, doch das gilt nicht immer, es gibt Ausnahmen, um Führerscheintourismus zu begrenzen und die Aushöhlung der deutschen Gesetze zu verhindern.

Deshalb wird ein ausländischer Führerschein, beispielsweise aus Tschechien oder Polen, nur dann durch Deutschland anerkannt, wenn der Fahrschüler zur Zeit des Erwerbs dieses Führerscheins in Tschechien auf die Dauer von mindestens 6 Monaten wohnhaft, also polizeilich gemeldet war. Auf dem tschechischen Führerschein muss die tschechische Adresse angegeben sein. Zudem muss die vom deutschen Gericht auferlegte Sperrfrist, wie lange kein neuer Führerschein gemacht werden darf, zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen sein.

Am 1. März 2012 hatte der Europäische Gerichtshof die Frage zu klären, ob Deutschland einen tschechischen Führerschein anerkennen muss, auf dem zwar tschechische Adresse des Führerscheininhabers eingetragen ist, die deutsche Botschaft in Tschechien jedoch festgestellt hat, dass der Führerscheininhaber unter dieser Adresse niemals gemeldet war. Was ist also wichtiger, das Dokument mit der eingetragenen Adresse oder das tatsächliche Wohnen und die Anmeldung unter dieser Adresse.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist logisch und konsequent: *Nur der Führerschein eines Fahrers, der tatsächlich nicht weniger als ein halbes Jahr in Tschechien gewohnt und auch dort gemeldet war, muss durch die deutsche Behörde anerkannt werden.* Deshalb ist der touristische Führerschein aus Tschechien, auch wenn auf dem Führerschein eine tschechische Adresse vermerkt ist, in Deutschland ungültig. Mit dieser Entscheidung hatten Deutschland und andere Länder der Europäischen Union die Möglichkeit bekommen, nicht nur die Herkunft des Führerscheins zu überprüfen, sondern auch die eigenen Regeln des Straßenverkehrsrechts und des Strafrechts effektiv durchzusetzen.

Deshalb fahren sämtliche Fahrer, die in Deutschland mit einem ausländischen Führerschein unterwegs sind, ohne ein halbes Jahr im Ausland gewohnt und gemeldet gewesen zu sein,

Mila Karin Lenz
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Große Bäckerstraße 20
21335 Lüneburg
www.lenz-lueneburg.de

Tel: 04131-998 11 70
Fax: 04131-998 11 75
ra@lenz-lueneburg.de

ohne Führerschein, was eine Straftat gem. § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) darstellt, die Strafe ist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Mila. K. Lenz
Rechtsanwältin